

Präsident Dr. Schaffrath: Die übersendeten Exemplare sind vertheilt, die Bitte um Berücksichtigung ihrer Petition an das Ministerium ist an die vierte Deputation zu überweisen.

(Nr. 632.) Die vierte Deputation erklärt sich bereit:

- a) zur mündlichen Berichtserstattung über die Petition Deckow's in Cotta um Ueberlassung eines zum Ostravorwerk gehörigen Areal's,
- b) zur anderweiten mündlichen Berichtserstattung über die Beschwerde und Petition des Lackfabrikant Diege in Leipzig, das Verfahren in Eisenbahn-expropriations-sachen betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Auf eine Tagesordnung zu setzen.

(Nr. 633.) Antrag der zweiten Deputation (Abtheilung A.) der Zweiten Kammer zu Abtheilung E. des Ausgabebudgets, das Finanzdepartement betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 634.) Das Comité für den Bau einer Eisenbahn Glauchau- (St. Egidien) Stollberg übersendet 80 Druckexemplare der unter Nr. 241 der Kammerregistrande eingereichten Petition um Erbauung der genannten Bahn, zur Vertheilung an die Herren Kammermitglieder.

Präsident Dr. Schaffrath: Sind zu vertheilen.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist: die nochmalige Abstimmung über den Antrag der Abgg. Schreck und Eysoldt, Nr. 75 sub 1 der Drucksachen, die Errichtung einer Weiche in Pöbtscha betreffend.\*)

Ich frage die Kammer:

„Will sie beschließen, unter Ablehnung des auf Seite 350 unter b. zu lesenden Deputationsantrags,

1. auf das im Berichte auf Seite 346 unter 2 zu lesende Gesuch, die königliche Staatsregierung zur Ausführung der dort gedachten Weiche sammt Zweiggleis für den Fall zu ermächtigen, daß bei der Veranschlagung dieses Baues die Anschlagssumme nicht höher, als auf 8000 Thlr. sich berechnen sollte?

Ist gegen 22 Stimmen angenommen.

Ich ersuche den Berichterstatter der vierten Deputation, uns den mündlichen Bericht zu geben über: „Die Petitionen der Gemeinden Görzig und Colmitz, Abänderung des Parochiallastengesetzes betreffend.“\*\*)

\*) M. II. R. S. 1286 f.

\*\*\*) M. II. R. S. 284 fgg.  
M. I. R. S. 153.

Referent von Ehrenstein: Meine Herren! Die Hohe Kammer wird sich erinnern, daß zu Anfang der Session eine Anzahl von Gemeinden an die Ständeversammlung mit dem Antrage sich wendeten, es möge § 11 des Parochiallastengesetzes vom Jahre 1838 aufgehoben werden. Dieser Paragraph, um es kurz zu recapituliren, enthält insofern eine Ausnahmebestimmung, als er entgegen dem übrigens festgehaltenen Bezirksprincipe für die Pertinenzen der Rittergüter eine Ausnahme statuirt, da diese ihre Beiträge nicht in dem Bezirke beisteuern, zu dem sie geographisch und räumlich gehören, sondern in den Bezirken abgeben, wo das Wohnhaus des Rittergutsbesizers gelegen ist. Die Kammer überzeugt sich, daß hierin gar nicht eine Begünstigung der Rittergüter liege, aber eine Härte insofern, als dadurch Beiträge Bezirken zufließen, welche auf sie in der That gar keinen Anspruch haben, und daß umgekehrt diese Beiträge anderen Gemeinden abgehen, die nach Recht und Billigkeit auf dieselben hätten rechnen können. Die Zweite Kammer hat daher auf den Vorschlag ihrer vierten Deputation beschlossen, die Petition zur Berücksichtigung an die Hohe Staatsregierung abzugeben, und zwar um so mehr, als die Staatsregierung selbst hiermit einverstanden war. Die Erste Kammer, meine Herren, hat sich mit dieser Auffassung im Allgemeinen einverstanden erklärt; ist aber doch formell zu einer andern Behandlung gelangt, indem sie der Ansicht ist, daß die Petitionen nur zur Erwägung an die Staatsregierung abzugeben sind. Die Erste Kammer hält es für wünschenswerth, daß zuvörderst noch Erörterungen darüber angestellt werden sollen, ob und inwieweit nicht bei Einführung der neuen Einrichtung die Aufhebung des § 11 für einzelne Rittergüter und Gemeinden mit besonderer Härte verbunden ist. Thatsächlich ist dieser Beschluß kein sehr abweichender von dem der Zweiten Kammer; denn es besteht eigentlich die Abweichung nur darin, daß dem nächsten Landtage unmittelbar, sofort ein Gesetzentwurf vorgelegt werden soll, während die Erste Kammer noch thatsächliche Erörterungen angestellt wissen will. Der Zweiten Kammer würde es immer noch vorbehalten sein, wenn sie sich mit dem Beschlusse der Ersten Kammer conformirt, dann beim nächsten Landtage einen Antrag auf sofortige Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu stellen. Meine Herren! Daß gewisse Härten mit der Aufhebung des § 11 in einzelnen Fällen verbunden sein werden, das bezweifelte schon damals die Zweite Kammer nicht und das ist auch entschieden zuzugeben, das wird auch bei jeder gesetzlichen neuen Einrichtung stattfinden. Aber immerhin, glaube ich, sind diese Härten nicht so groß, nicht so erheblich, um die Aufhebung dieses Paragraphen aufhalten zu können. Meine Herren! Sieht man sich den Bericht der Ersten Kammer an, so stützt sich die entgegengesetzte Ansicht der Ersten Kammer eigentlich auf drei Gründe. Einmal nämlich sagt der Bericht, es liege gar kein Bedürfnis zur Aufhebung des § 11 vor denn von den ganzen über 500 Gemeinden und Bezirken,